

BUNDESGERICHTSHOF

IV 33 184/67 B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Abraham Moosak R [REDACTED], B [REDACTED] G [REDACTED],
B [REDACTED], Rue H [REDACTED] M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wustenberg, Haas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

S. K. R. A. S. I.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Es hat seine Auffassung auf die gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen Prof. Dr. Arnold und Dr. Nager gestützt, sich aber auch mit dem Inhalt der anderen in dieser Sache erstatteten Gutachten auseinandergesetzt. Da es seiner Entscheidung die Gutachten der

- 3 -

beiden verehrten Sachverständigen zugrundegelegt hat, kann nicht gesagt werden, es habe in unzulässiger Weise auf Grund eigener in Anspruch genommener Sachkunde entschieden. Die Beurteilung der Frage des Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und gesundheitlichen Schädigungen obliegt dem Tatsachengericht, das bei seiner Entscheidung weitgehend auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger angewiesen ist. Aufgabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsachengericht die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesen Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die von Sachverständigen beurteilten Fragen von anderen namhaften Fachkräften anders gesehen werden. Hierauf hat der Senat in mehreren Entscheidungen hingewiesen (RzW 1965, 38 Nr. 32; 279 Nr. 30 und 565 Nr. 35). Die Einholung eines weiteren Gutachtens war hier somit nicht etwa deshalb geboten, weil der Privatgutachter Dr. Kranemann die Zusammenhängefrage anders gesehen hat. Der Sachverständige Dr. Hager hat bei seiner Vernehmung zu diesem Gutachten Stellung genommen, dabei auch die in mehreren Veröffentlichungen mitgeteilten Untersuchungsergebnisse verwertet und die Auffassung vertreten, daß die Ätiologie der Arteriosklerose und der essentiellen Hypertonie auch heute noch weitgehend ungeklärt ist. Diese Auffassung konnte dem Berufungsgericht als ausreichende Grundlage für seine Überzeugungsbildung dienen. Von der Sicht der Sachverständigen aus, denen das Berufungsgericht gefolgt ist, waren weitere Ermittlungen nicht mehr geboten. Im Übrigen ist es eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilende Frage, welche Ermittlungen der Tatsachengericht im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 2 ZPO obliegenden Untersuchungspflicht durchzuführen hat. Die Folge einer Verletzung dieser Pflicht kann daher in aller Regel die Zulassung der Revision



nicht rechtfertigen. Das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers richtet sich gegen die konkrete tatrichterliche Würdigung, der keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf